

Teilnahmebedingungen

Besonderer Teil

twrds
tomorrow

EUROPEAN
BIKE SHOW

towards tomorrow - European Bike Show
2027, 06.-08.09.2027

1 Veranstalter, Veranstaltung, Veranstaltungsort und -termin, Zutritt von Besuchern

1.1 Titel

Die towards tomorrow - European Bike Show wird von Koelnmesse GmbH, Messeplatz 1, 50679 Köln, Deutschland, veranstaltet.

Ideeller Träger ist der ZIV - Die Fahrradindustrie Zweirad-Industrie-Verband e. V..

Sie findet von Montag, 06.09.2027 bis Mittwoch, 08.09.2027 auf dem Gelände der Koelnmesse statt.

1.2 Öffnungszeiten

für Aussteller vom 06.09.-07.09.2027 von 09:00 Uhr bis 19:00 Uhr. Am 08.09.2027 von 09:00 Uhr bis 17:00 Uhr

für Besucher vom 06.09.-07.09.2027 von 10:00 Uhr bis 18:00 Uhr. Am 08.09.2027 von 10:00 Uhr bis 16:00 Uhr

1.3 Standauf- und -abbau

1.3.1 Allgemeine Regelungen

Während der allgemeinen Auf- und Abbauezeiten kann in den Hallen und im Freigelände in den vorgegebenen Zeiten gearbeitet werden, soweit im Einzelfall keine abweichenden Regelungen bekannt gegeben werden.

1.3.2 Standaufbau

Mit dem Aufbau können Sie ab Freitag, 03.09.2027 ab 06:00 Uhr beginnen.

Der Aufbau muss am Sonntag, 05.09.2027 um 18:00 Uhr abgeschlossen sein. Zu diesem Zeitpunkt müssen die Gänge vollkommen frei sein. Wir behalten uns vor, die Kosten für die Reinigung der Gänge von Verunreinigungen geltend zu machen, die nach diesem Zeitpunkt entstanden sind.

1.3.3 Standabbau

Mit dem Abbau des Messestandes und der Warenpräsentation darf nicht vor Veranstaltungsende am 08.09.2027, 16:00 Uhr begonnen werden. Einlass Abbaupersonal: ab 16:00 Uhr. Anfahrt Fahrzeuge <3,5t: ab 18:00 Uhr. Anfahrt Fahrzeuge >3,5t: ab 19:00 Uhr.

Die Abbauezeiten sind verpflichtend und damit unbedingt einzuhalten. Der Abbau aller Stände und Exponate muss - je nach Halle am Freitag, 10.09.2027 um 05:00 Uhr vollständig abgeschlossen sein. Sämtliche Standbaumaterialien und sonstigen Gegenstände müssen zu diesem Schlusszeitpunkt vollständig aus den Hallen und dem Freigelände entfernt sein. Alle Materialien und Gegenstände, die sich nach dem Schlusszeitpunkt noch in den Hallen bzw. Freigelände befinden, werden von der Koelnmesse auf Gefahr und Kosten des jeweiligen Ausstellers entfernt und vernichtet. Eine Einlagerung wird die Koelnmesse nur ausnahmsweise vornehmen, sofern es sich bei den zurückgelassenen Gegenständen offensichtlich um Wertsachen handelt. Weitergehende Ansprüche der Koelnmesse bleiben unberührt. Ansprüche gegen Koelnmesse, gleich welcher Art, insbesondere Schadensersatzansprüche sind in diesen Fällen ausgeschlossen.

Bei Nichtbeachtung dieser Bestimmungen haftet der Aussteller der Koelnmesse für eventuell auftretende Schäden. Sollten aus der Nichtbeachtung Ansprüche gegen die Koelnmesse gestellt werden, so stellt der Aussteller diese schon jetzt hiervon frei.

Koelnmesse ist berechtigt, zur Sicherung der Ansprüche aus dem Vertragsverhältnis, insbesondere der termingerechten Räumung der Standfläche eine Sicherheitsleistung in Höhe von bis zu 5.000,00 Euro zu fordern, die nach ordnungs- und fristgemäßer Rückgabe der Fläche zurückerstattet wird; ein Anspruch auf Verzinsung besteht nicht.

Ein verspätetes Räumen der Standfläche stellt darüber hinaus einen schwerwiegenden Verstoß gegen diese Teilnahmebedingungen dar. Koelnmesse ist berechtigt, für jeden Fall der Zuwiderhandlung eine nach der Schwere des Falls zu bemessende Konventionalstrafe in Höhe von bis zu

5.000,00 Euro zu verhängen und/oder den Aussteller von nachfolgenden Veranstaltungen auszuschließen. Diese Konventionalstrafe wird auf weitere Ansprüche angerechnet.

1.4 Zutritt von Besuchern

Die towards tomorrow - European Bike Show ist eine Fachmesse. Zugelassen zum Besuch sind nur Fachbesucher.

Die Durchführung von sog. Standpartys (Zusammenkunft auf der Standfläche des Ausstellers außerhalb der Öffnungszeiten für Besucher von Beschäftigten eines Ausstellers oder von Beschäftigten eines Ausstellers mit von diesem eingeladenen Gästen) ist nur nach vorheriger Anmeldung und Zustimmung der Koelnmesse über den dafür vorgesehenen Prozess zulässig.

2 Teilnahmeberechtigung

2.1 Aussteller

Zur towards tomorrow - European Bike Show zugelassen werden können nur im Handelsregister oder in der Handwerksrolle eingetragene Hersteller, und zwar mit den Produkten, die dem Thema der Veranstaltung entsprechen (siehe Produktkategorien in der Aussteller-Anmeldung). Sie dürfen als Aussteller teilnehmen, wenn Ihr Unternehmen die gezeigten Produkte selbst herstellt, entwickelt, herstellen oder entwickeln lässt und exklusiv vertreibt bzw. die Dienstleistungen exklusiv erbringt.

Als Handelsvertreter, Vertriebsgesellschaft, Verband und Importeur können Sie für die von Ihnen vertretenen Firmen ausstellen, sofern die Ausstellungsgüter von keiner anderen Firma auf der Messe angeboten werden und Sie die erforderlichen Rechte zur Präsentation der Ausstellungsgüter besitzen.

Die Hersteller-Eigenschaft oder die Tätigkeit als Vertriebsunternehmen der Hersteller bzw. als Importeur ist auf Anforderung von Koelnmesse in geeigneter Form nachzuweisen.

Über die Zulassung eines Unternehmens oder eines Produktes entscheidet Koelnmesse, ebenso wie über die Platzierung der Aussteller. Sollten bei Koelnmesse aufgrund der in der Anmeldung gemachten Angaben Zweifel bezüglich der Zulassungsfähigkeit bestehen, kann Koelnmesse die Anmeldung ohne Angabe von Gründen zurückweisen. Der Aussteller kann sich nicht auf eine Teilnahme an einer Vorveranstaltung berufen. Im Falle der Ablehnung erhalten Sie eine besondere Nachricht.

Sämtliche ausgestellten Produkte und Dienstleistungen müssen dem Thema der Veranstaltung (vgl. Ziffer 2.1 Satz 1) entsprechen. Die Produkte müssen fabrikneu sein. Produkte und Dienstleistungen, die dem Thema der Veranstaltung nicht entsprechen, sowie gebrauchte Produkte dürfen nicht ausgestellt oder angeboten werden.

Die Teilnahme von Interessenvertretungen, Vereinen sowie von Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts als Aussteller kann zugelassen werden, wenn deren Präsentation und Auftritt dem Thema der Veranstaltung (vgl. Ziffer 2.1 Satz 1) entsprechen.

2.2 Mitaussteller

Die Teilnahme von Mitausstellern an der towards tomorrow - European Bike Show ist möglich; sie können jedoch nicht von Gruppenorganisatoren angemeldet werden. Für die Benutzung der Standfläche durch einen Mitaussteller sind ein besonderer Antrag und eine Zulassung durch den Veranstalter erforderlich (s. Ziffer V des Allgemeinen Teils der Teilnahmebedingungen).

Die vollständige Anmeldung aller Mitaussteller durch den Hauptaussteller muss Koelnmesse spätestens bis zum 03.09.2027 vorliegen.

Dies gilt auch in dem Fall entsprechend, in dem die Anmeldung online über einen von Koelnmesse bereitgestellten Weg erfolgt. Anträge, die nach diesem Termin bei Koelnmesse eingehen, können nicht mehr berücksichtigt werden.

Die Teilnahme eines nicht von Koelnmesse zugelassenen Unternehmens auf

der Standfläche stellt einen schwerwiegenden Verstoß gegen diese Teilnahmebedingungen dar. Koelnmesse ist berechtigt, für jeden Fall der Zuwiderhandlung eine nach der Schwere des Falls bemessene Konventionalstrafe in Höhe von bis zu 5.000,00 Euro zu verhängen und/oder den Aussteller - abhängig von der Schwere des Falls - von dieser und/oder nachfolgenden Veranstaltungen auszuschließen. Die Regelungen in Ziffer V des Allgemeinen Teils der Teilnahmebedingungen bleiben unberührt.

2.3 Gruppenbeteiligung

Die Teilnahme von Gruppenteilnehmern an der towards tomorrow - European Bike Show ist möglich. Für die Benutzung der Standfläche durch einen Gruppenteilnehmer ist eine besondere Anmeldung und eine Zulassung durch den Veranstalter erforderlich (s. Ziffer V des Allgemeinen Teils der Teilnahmebedingungen). Die Anmeldung ist vollständig ausgefüllt und vom Gruppenorganisator rechtsverbindlich über das vom Veranstalter hierzu bereitgestellte Online-Ausstellerformular an Koelnmesse zu übermitteln.

Gruppenorganisatoren dürfen nur solche Unternehmen als Gruppenteilnehmer anmelden und auf ihrer Standfläche zulassen, die ihren Sitz im gleichen Land wie der Gruppenorganisator haben. Die Zulassung eines Unternehmens, das seinen Sitz nicht im gleichen Land wie der Gruppenorganisator hat, durch den Gruppenorganisator auf seiner Standfläche stellt einen schwerwiegenden Verstoß gegen diese Teilnahmebedingungen dar. Koelnmesse ist berechtigt, für jeden Fall der Zuwiderhandlung eine nach der Schwere des Falls bemessene Konventionalstrafe in Höhe von bis zu 5.000,00 Euro zu verhängen und/oder den Gruppenorganisator von nachfolgenden Veranstaltungen auszuschließen. Die Regelungen in Ziffer V des Allgemeinen Teils der Teilnahmebedingungen bleiben unberührt.

3 Beteiligungspreis und sonstiges Entgelt

3.1 Beteiligungspreis

Early Bird: je m² Bodenfläche 190,00 Euro
Regular Price: je m² Bodenfläche 235,00 Euro
Last Call: je m² Bodenfläche 280,00 Euro

Der Early Bird-Preis ist im Zeitraum vom 09.09.2026 bis zum 10.11.2026 einschließlich (Early Bird Period), der Regular Price im Zeitraum vom 11.11.2026 bis zum 25.07.2027 einschließlich und der Last Call-Preis ist ab dem 26.07.2027 gültig.

Der Beteiligungspreis schließt nicht die Überlassung von Standbegrenzungswänden oder sonstige Aufbauten ein. Der Beteiligungspreis beinhaltet die Überlassung der Standfläche des Ausstellungsplatzes für die gesamte Veranstaltungszeit einschließlich der festgelegten Aufbau- und Abbauphase, eine bestimmte Anzahl von Aussteller- sowie Auf- und Abbauphase – siehe Ziffer 5.1 –, Benutzung aller technischen Einrichtungen und Service-Einrichtungen der Messehallen, Beratung in Fragen der Organisation, der Werbung und der Öffentlichkeitsarbeit für Ihre Beteiligung durch Experten der Koelnmesse GmbH, Werbemittel für firmeneigene Besucherwerbung, Vermittlung von Pressekontakten.

Der Beteiligungspreis wird nach dem Aufmaß der zugewiesenen Standfläche berechnet. In der gemieteten Standfläche enthaltene Hallenpfeiler und andere feste Einbauten berechnen sich zu einer Reduzierung des Beteiligungspreises.

Bei zweigeschossigen Ausstellungsständen wird die tatsächlich nach technischer Prüfung zugelassene Fläche im Obergeschoss mit 50 % des Beteiligungspreises je m² Bodenfläche berechnet.

3.2 AUMA-Beitrag

Der Ausstellungs- und Messeausschuss der Deutschen Wirtschaft e. V. (AUMA) erhebt von Ihnen für die Vertretung Ihrer Interessen einen Beitrag von 0,60 Euro je m² Ausstellungsfläche. Koelnmesse hat es übernommen, die jeweils anfallenden Beträge im Namen und für Rechnung des AUMA zu berechnen und einzuziehen.

Nähere Informationen finden Sie unter www.auma-messen.de.

3.3 Energiekostenpauschale

22,00 Euro pro m² belegte Standfläche als anteilige Energiekostenpauschale.

3.4 Nebenkosten für Service-Leistungen

Nach Beendigung der Veranstaltung werden die zur Veranstaltung in Anspruch genommenen Service-Leistungen – z. B. Elektro- und Wasseranschlüsse, Standreinigung etc. – abgerechnet. Die Rechnung ist sofort nach Erhalt zur Zahlung fällig.

3.5 Mitausstellerentgelt

Soweit die Aufnahme von anderen Unternehmen in den Stand gestattet wird (s. Ziffer V des Allgemeinen Teils der Teilnahmebedingungen/Ziffer 2.2 dieser Bedingungen), wird je Unternehmen ein Mitausstellerentgelt von 350,00 Euro erhoben. Der Preis für die Aufnahme in das Marketingpaket Light ist in diesem Betrag nicht enthalten (s. Ziffer 7.1, Besondere Teilnahmebedingungen). Das Mitausstellerentgelt bleibt auch bestehen, wenn der Mitaussteller nicht an der Veranstaltung teilnimmt.

3.6 Medienleistungen

Die Bereitstellung der unter Ziffer 7.1 genannten Medienleistungen erfolgt obligatorisch und ist kostenpflichtig.

3.7 Mehrwertsteuer

Alle genannten Preise sind Netto-Preise. Soweit gesetzliche Mehrwertsteuer anfällt, wird sie zusätzlich berechnet.

3.7.1 Umsatzsteuer-Identifikationsnummer

In der Regel erbringt Koelnmesse an Aussteller (Unternehmer) eine einheitliche Leistung – sogenannte Veranstaltungsleistung – gemäß Abschnitt 3a.4. Absatz (2) UStAE. Für diese Leistungen liegt der Ort der Leistung am Sitz des Leistungsempfängers. Koelnmesse wird demnach an ausländische Aussteller (Unternehmer) nach dem Reverse Charge Verfahren ohne Ausweis deutscher Umsatzsteuer fakturieren. Voraussetzung für die Annahme der Unternehmereigenschaft von Ausstellern aus der Europäischen Union ist die Mitteilung einer gültigen Umsatzsteuer-Identifikationsnummer durch den Aussteller auf dem Anmeldeformular. Der Aussteller ist verpflichtet, Änderungen der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer Koelnmesse unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

3.7.2 Rückerstattung der Mehrwertsteuer

Werden in Ausnahmefällen Leistungen nicht im Rahmen einer einheitlichen Leistung in obigem Sinn erbracht und fällt dabei gesetzliche Mehrwertsteuer an, so können ausländische Aussteller (Unternehmer) die ihnen berechnete Mehrwertsteuer erstattet bekommen, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen.

Nähere Informationen finden Sie unter www.bzst.bund.de.

3.8 Kosten bei Nichtteilnahme

3.8.1 Vor Zugang der Zulassung/Bestätigung

Widerruft der Anbieter seine Anmeldung vor Erhalt der Zulassung/Bestätigung, verpflichtet er sich ein Entgelt in Höhe von 500,00 Euro zu entrichten.

3.8.2 Nach Zugang der Zulassung/Bestätigung

Nach Zugang der Zulassung/Bestätigung ist ein Rücktritt vom Vertrag grundsätzlich nicht mehr möglich. Es gilt die Regelung unter Ziffer II des Allgemeinen Teils der Teilnahmebedingungen.

Im Fall Ihrer Nichtteilnahme ist bei anderweitiger Vermietung der zugewiesenen Standfläche eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 25 % des Beteiligungspreises, mindestens aber in Höhe des in Ziffer 3.8.1 genannten Betrages zu zahlen. Sofern der Aussteller eine Verkleinerung der Standfläche wünscht, gilt diese Regelung für die dadurch freiwerdende Standfläche entsprechend, wenn der Veranstalter ausnahmsweise einer Verkleinerung der Standfläche zustimmt.

Die Kosten und Fristen in Bezug auf die von Koelnmesse erbrachten Standbauleistungen ergeben sich aus den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Koelnmesse-Konzerns für Serviceleistungen sowie aus den Besonderen

Geschäftsbedingungen des Koelnmesse-Konzerns für Serviceleistungen – Standbau. Diese Geschäftsbedingungen des Koelnmesse-Konzerns stehen Ihnen im Rahmen der Aussteller-Anmeldung sowie über die Veranstaltungs-Homepage oder über den Service-Shop der Veranstaltung als Download zur Verfügung.

3.8.3 Es ist Ihnen der Nachweis gestattet, dass ein Schaden nicht oder in wesentlich geringerem Umfang entstanden ist.

4 Standgrößen und Aufbau

4.1 Standgröße

Die Mindeststandgröße beträgt 12m².

Bitte berücksichtigen Sie, dass ggf. Hallenpfeiler und andere feste Einbauten in der gemieteten Standfläche enthalten sind.

Geringfügige Abweichungen von der gewünschten Standgröße berechtigen nicht zum Widerspruch gemäß Ziffer II des Allgemeinen Teils der Teilnahmebedingungen.

Messekojenwände zur Abgrenzung der Standfläche sind nicht automatisch vorgesehen, können aber bei Bedarf als Stand-Gestaltungselemente gegen Aufpreis bestellt werden.

Es erfolgt keine Standkonstruktion.

Lediglich, wenn es Sicherheitsaspekte für die Verlegung von Wasser- oder Elektroinstallationen notwendig machen, werden von Koelnmesse Kojenwände aufgebaut.

4.2 Verantwortung

Standaufbau und Gestaltung sowie der Betrieb des Standes müssen unter Einhaltung aller in Deutschland geltenden Vorschriften (insbesondere der Sonderbauverordnung, des Arbeitsschutzgesetzes sowie der Verordnungen zum Arbeitsschutz, den DIN- oder EN-Vorschriften, VDE-Regelungen sowie der Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften, jeweils in den gültigen Fassungen) erfolgen. Alle diese Bestimmungen gelten sowohl für firmeneigene als auch für selbstständige Standgestalter, Dekorateur und Schriftlenker sowie für alle Personen, soweit sie im Auftrag des Ausstellers oder auf dessen Rechnung im Zusammenhang mit Auf- und Abbau, Gestaltung und Betrieb des Standes tätig werden.

Der Aussteller ist für die Einhaltung sämtlicher Bestimmungen verantwortlich.

Die für den Aussteller tätigen Auf- und Abbaukräfte und sonstigen Personen sind auf die Einhaltung der Bestimmungen hin zu überwachen.

Die Bestimmungen des Allgemeinen Teils der Teilnahmebedingungen sowie der Technischen Richtlinien bleiben unberührt.

4.3 Aufbauhöhe

Die maximal zulässige Aufbauhöhe ist auf 4 m festgesetzt, soweit die Höhe der Hallendecke und eventuell vorhandene feste Einbauten dies zulassen.

Bei eingeschossigen Standbauten, die die zulässige Aufbauhöhe nicht überschreiten, ist es nicht erforderlich, Standbauunterlagen zur Freigabe einzureichen, wenn die Technischen Richtlinien bei der Gestaltung und Ausführung des Standes eingehalten werden. Alle anderen Standbauten und Konstruktionen sind freigabepflichtig. Die Regelungen zur Standbaufreigabe und deren Anfrage befinden sich in den Technischen Richtlinien.

4.4 Genehmigungsvermerk

Mit den Arbeiten für den Standaufbau darf erst begonnen werden, wenn der Aussteller ein Exemplar mit dem Genehmigungsvermerk der Koelnmesse erhalten hat. Dieser Genehmigungsvermerk entbindet den Aussteller nicht von der Einhaltung der einschlägigen Vorschriften. Er besagt lediglich, dass Koelnmesse unter gestalterischen Gesichtspunkten keine Einwände hat. Auf Anforderung der Koelnmesse ist der Aussteller verpflichtet, unverzüglich zusätzlich geforderte Informationen zum Messestand vorzulegen.

Eine Prüfungspflicht der Einhaltung sonstiger Vorschriften besteht für Koelnmesse nicht.

Sofern gleichwohl ein Verstoß gegen die einschlägigen Vorschriften entdeckt wird, kann Koelnmesse auch aus diesem Grund den Genehmigungsvermerk verweigern. Sie werden darauf hingewiesen, dass in besonderen Fällen – in Ihrem Auftrag und auf Ihre Rechnung – die Bauunterlagen zur Prüfung den zuständigen Stellen vorgelegt werden müssen.

Ungeachtet von behördlichen Bauabnahmen ist Rügen der Koelnmesse über am Stand festgestellte Beanstandungen unverzüglich nachzukommen. Bei Gefahr in Verzug darf Koelnmesse die erforderlichen Maßnahmen nach

beliebigem Ermessen bestimmen und auf Kosten des Ausstellers ausführen lassen.

4.5 Standform

In Bezug auf die Standform gelten folgende Begriffe:

Reihenstand: eine Seite offen

Eckstand: zwei Seiten offen

Kopfstand: drei Seiten offen

Blockstand: vier Seiten offen

Abweichungen von der gewünschten Standform berechtigen nicht zum Widerspruch gemäß Ziffer II des Allgemeinen Teils der Teilnahmebedingungen.

4.6 Aufbau und Gestaltung der Stände

Der Aufbau der Stände muss entsprechend der bestätigten Standform vorgenommen werden. Ein Reihenstand muss demnach mindestens drei feste Außenwände haben, ein Eckstand muss mindestens 2 feste Außenwände haben und ein Kopfstand muss mindestens eine feste Außenwand haben. Die Gestaltung der Stände ist Sache des Ausstellers und hat in einer der Veranstaltung angemessenen Form zu erfolgen. Ihr Firmenname und Ihre Produkte/Dienstleistungen müssen auf Ihrem Stand deutlich sichtbar sein. Der Aussteller hat sich über die Belastbarkeit des Hallenbodens und die lichte Hallenhöhe zu informieren. Für die Standfläche ist nur das örtliche Aufmaß gültig.

Transparente und Firmenschilder dürfen nicht in die Gänge hineinragen.

Weitere Informationen über Werbemöglichkeiten erhalten Sie hier:

(Werbeflächenlink/Messe), Tel. +49 221 821-3998.

Zusätzlich bietet Koelnmesse ein komplettes Fertigstandsystem an. Die Bestellungen erfolgen über den Standbaukonfigurator: <https://koelnmesse.mystand-configurator.de/>.

5 Aussteller-sowie Auf- und Abbauausweise

5.1 Ausstellerausweise

Als Aussteller erhalten Sie kostenlos, gültig für die Zeit vom ersten Aufbautag bis zum letzten Abbautag:

- 3 Ausweise für einen Stand bis zu 20 m² Größe,
- je weitere 10 m² bis zu 100 m² 1 zusätzlicher Ausweis
- je weitere 20 m² über 100 m² 1 zusätzlicher Ausweis

Die Codes für die Ausweise sind vom Aussteller im Service-Shop zu bestellen. Sie müssen online über den Ticket-Shop der Veranstaltung eingelöst werden.

Die Ausweise und Fahrausweise können nur über die App der jeweiligen Veranstaltung verwendet werden. In der App muss die Anmeldung mit den gleichen Daten wie im Ticket-Shop erfolgen. Zusätzlich benötigte kostenpflichtige Codes werden ebenfalls im Service-Shop bestellt. In der Schlussrechnung wird das kostenlose Kontingent mit den für den Zutritt genutzten Codes verrechnet. Soweit die Zahl der von Ihnen bestellten und für den Zutritt genutzten Codes Ihr kostenloses Kontingent übersteigt, werden Ihnen diese Codes in Rechnung gestellt.

5.2 Auf- und Abbauausweise

Sie erhalten ebenfalls für Personen, die in Ihrem Auftrag oder auf Ihre Rechnung im Zusammenhang mit Auf- und Abbau des Standes tätig werden, kostenlose Codes zum Betreten des Messegeländes. Die mittels dieser Codes erstellten Ausweise haben nur bis zum Beginn der Veranstaltung bzw. nach deren Beendigung während der Auf- bzw. Abbautage Gültigkeit, berechtigen aber nicht zum Betreten des Geländes während der Veranstaltung. Diese Codes werden im Service-Shop bestellt.

- 4 Ausweise für einen Stand bis zu 20 m² Größe,
 - Je 1 Ausweis für jede weiteren angefangenen 10 m² bis zu einer Standgröße von 100 m²
 - Je 1 Ausweis für jede weiteren angefangenen 20 m² über 100 m² Standgröße
- Die Ausweise erhalten Sie digital mit den Ausstellerausweisen.

5.3 Weitergabe von Ausweisen untersagt

Eine Überlassung der Ausweise an Dritte – entgeltlich oder unentgeltlich – ist unzulässig und stellt einen schwerwiegenden Verstoß gegen die Teilnahmebedingungen im Sinne von Ziffer VI des Allgemeinen Teils der Teilnahmebedingungen dar.

6 Verkaufsregelung

In Anbetracht des Fachcharakters der Veranstaltung ist der Direktverkauf von Exponaten oder Mustern ab Messestand und die öffentliche Auszeichnung der Ausstellungsgüter mit Preisen nicht gestattet.

Von dieser Regelung ausgenommen sind Verlagserzeugnisse wie Fachpublikationen und Fachzeitschriften.

Koelnmesse ist berechtigt, Überprüfungen vorzunehmen und bei Verstößen gegen diese Bedingungen gebotene Maßnahmen zu ergreifen. Koelnmesse ist auch berechtigt, die Stände solcher Aussteller unverzüglich zu schließen. Schadensersatz- oder Erstattungsansprüche des Ausstellers sind bei diesen Maßnahmen ausgeschlossen.

Der Verkauf von Speisen und Getränken ist Ausstellern, Mitausstellern, Gruppenorganisatoren und Gruppenteilnehmern nicht gestattet.

7 Medienleistungen (Marketingpaket)

7.1 Leistungsumfang und Preis der obligatorischen Medienleistungen

Koelnmesse gibt zu dieser Veranstaltung offizielle Messemedien heraus.

Für die Messebeteiligung stehen folgende Marketingpakete zur Verfügung: das Marketingpaket Basic und das Marketingpaket Light

a) Das Marketingpaket Basic für Hauptaussteller, Gruppenorganisatoren und Gruppenteilnehmer umfasst die nachfolgenden Komponenten. Die Bereitstellung der Medienleistungen ist obligatorisch und kostet 1.450,00 Euro:

- Eintrag im alphabetischen Ausstellerverzeichnis im Messe-Katalog(Visitor Guide), in der Messe-App und der Online-Ausstellersuche
- Zehn Produktgruppeneinträge im Messe-Katalog(Visitor Guide)
- Unbegrenzte Anzahl Produktgruppeneinträge in der Messe-App und der Online-Ausstellersuche
- Unbegrenzte Anzahl Markeneinträge Basic in der Messe-App und der Online-Ausstellersuche
- Einrichtung und Bereitstellung eines Online-Pressefachs inkl. einem Firmenprofil, einem Firmenlogo, drei Pressemitteilungen Deutsch/Englisch mit je fünf Abbildungen und je zwei PDF-Dokumenten
- Prominente Platzierung Ihrer Social Media Kanäle durch Social Media Buttons in Ihrem Ausstellerdetaileintrag in der Messe-App und der Online-Ausstellersuche
- Produkteintrag Premium in der Messe-App und der Online-Ausstellersuche inkl. Produktfoto und Produktbeschreibung
- Teilnahme am Networking inkl. Tool zur Terminvereinbarung
- Integriertes Leadtracking
- Bereitstellung unbegrenzter Anzahl registrierungspflichtiger Ticket-Codes zur Einladung von Händlern

b) Das Marketingpaket Light für Mitaussteller, gesondert genannte Ausstellertypen und gesondert ausgewiesene Flächen umfasst die nachfolgenden Komponenten. Die Bereitstellung der Medienleistungen ist obligatorisch und kostet 350,00 Euro:

- Eintrag im alphabetischen Ausstellerverzeichnis im Messe-Katalog(Visitor Guide), in der Messe-App und der Online-Ausstellersuche
- Zehn Produktgruppeneinträge im Messe-Katalog(Visitor Guide)
- Unbegrenzte Anzahl Produktgruppeneinträge in der Messe-App und der Online-Ausstellersuche
- Teilnahme am Networking inkl. Tool zur Terminvereinbarung

Für einzelne der oben aufgeführten Medienleistungen gelten eigene Allgemeine Geschäftsbedingungen. Diese sind im Service-Shop der Veranstaltung abrufbar.

Sie erhalten von unseren offiziellen Vertragspartnern alle Bestellinformationen und -unterlagen zu den angebotenen Medienleistungen. Bitte beachten Sie, dass eine Teilnahme Ihres Unternehmens erst mit Zulassung durch die Koelnmesse fixiert wird. Die Angebote und Auftragsbestätigungen erfolgen daher unter der aufschiebenden Bedingung, dass die Zulassung erfolgt.

Liegt seitens des Ausstellers bis zum Redaktions- und Anzeigenschluss keine

Bestellung bei den offiziellen Vertragspartnern vor, erfolgt die kostenpflichtige Aufnahme in die offiziellen Messemedien aufgrund der im Rahmen der Anmeldung zur Veranstaltung gemachten Angaben. Später eingehende Anmeldungen und Bestellungen werden ebenfalls, soweit noch möglich, in den offiziellen Messemedien berücksichtigt. Bei Bestellungen und Anmeldungen, die später als der Redaktions- und Anzeigenschluss bei Koelnmesse eingehen, übernimmt Koelnmesse keine Gewähr für eine Bereitstellung sämtlicher Medienleistungen. Ansprüche, gleich welcher Art, insbesondere Ansprüche auf Reduzierung des Entgelts für die Aufnahme in die offiziellen Messemedien oder auf Schadensersatz bestehen in diesen Fällen nicht.

7.2 Besondere Datenschutzbestimmungen Leadtracking

Eine Nutzung ist für den Messebesucher freiwillig. Weder der Aussteller noch die Koelnmesse GmbH noch sonst ein Dritter kann den Besucher zur Teilnahme am Leadtracking in der Messe-App und damit zur Weitergabe seiner personenbezogenen Daten verpflichten. Die Koelnmesse GmbH gibt personenbezogene Daten nur dann an Dritte weiter, wenn der Besucher zuvor einer entsprechenden Datennutzung zugestimmt hat. Eine Zustimmung zur Datenübertragung liegt mitunter dann vor, wenn ein Besucher aktiv einer Networking-Anfrage eines Ausstellers über die Messe-App oder einer Erfassung des Ticket-QR-Codes (z. B. auf dem Messestand des Ausstellers) zustimmt.

Der Aussteller ist zudem verpflichtet, ihm im Rahmen des Leadtracking übermittelte personenbezogene Daten im Einzelfall auf Aufforderung durch die Koelnmesse GmbH oder des Besuchers zu löschen. Die Koelnmesse GmbH übernimmt keine Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der im Rahmen der Besucherregistrierung erfassten Daten.

Der Aussteller darf die im Rahmen des Leadtracking erhaltenen personenbezogenen Daten nur dann an Dritte weitergeben, wenn und soweit er vom jeweiligen Besucher die ausdrückliche Einwilligung erhalten hat. Zudem verpflichtet sich der Aussteller, die im Rahmen des Leadtracking erhaltenen personenbezogenen Daten nur unter Berücksichtigung der gesetzlichen, insbesondere datenschutzrechtlichen Bestimmungen für eigene Zwecke zu verwenden. Insoweit stellt der Aussteller die Koelnmesse GmbH von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei.

7.3 Verantwortlichkeit/Haftungsfreistellung der Koelnmesse

Herausgeber der offiziellen Messemedien ist Koelnmesse GmbH, Messeplatz 1, 50679 Köln, die ihrerseits für die praktische Durchführung und für die Anzeigenwerbung ein weiteres Unternehmen beauftragen kann.

Für den Inhalt von Anzeigen und Eintragungen und eventuell daraus entstehenden Schäden ist der Inserent verantwortlich. Hinsichtlich der Haftung der Koelnmesse gelten die im allgemeinen Teil der Teilnahmebedingungen enthaltenen Regelungen zur Haftung.

Eine Haftung der Koelnmesse GmbH für Sach- und Personenschäden im Zusammenhang mit dem Gebrauch der Messe-App zur Nutzung des Leadtracking-Services ist ausgeschlossen, es sei denn, dass Koelnmesse GmbH Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachzuweisen ist. Die Haftung ist auf vorhersehbare Schäden begrenzt. Die Nutzung der Messe-App zur Nutzung des Leadtracking-Services geschieht auf eigenes Risiko. Koelnmesse bemüht sich, richtige Informationen zur Verfügung zu stellen, übernimmt jedoch keine Haftung oder Garantie für die Aktualität, Richtigkeit und Vollständigkeit der bereitgestellten Informationen.

Koelnmesse übernimmt keine Verantwortung für die technische Verfügbarkeit der angebotenen Leistungen. Gewährleistungs- oder Schadenersatzansprüche jeglicher Art im Falle eines technischen Ausfalls oder sonstiger Betriebsstörungen sind ausgeschlossen. Insbesondere Wartungs-, Sicherheits- oder Kapazitätsbelange sowie Ereignisse, die nicht im Machtbereich der Koelnmesse stehen (wie z. B. Störungen von öffentlichen Kommunikationsnetzen, Stromausfälle etc.), können zu kurzzeitigen Störungen oder zur vorübergehenden Einstellung der Dienste führen. Koelnmesse übernimmt keine Gewähr dafür, dass die Webseiten jederzeit verfügbar und durch die Teilnehmer abrufbar bzw. inhaltlich oder technisch fehlerfrei sind. Koelnmesse haftet nicht für falsche Informationen, die durch Teilnehmer und/oder Dritte inklusive Kooperationspartner hervorgerufen oder verbreitet werden und die mit der Bestellung von Eintrittskarten und

Katalogen zu Messen und Ausstellungen des Koelnmesse-Konzerns im Internet im Zusammenhang stehen. Insbesondere übernimmt Koelnmesse keine Gewähr dafür, wenn E-Mails oder Dateneingaben nicht den in diesen AGB festgelegten bzw. den für die Webseite festgesetzten technischen Anforderungen entsprechen und infolgedessen vom System nicht akzeptiert und/oder angenommen werden.

Koelnmesse haftet nicht für Angebote von Dritten, insbesondere nicht für solche, die im Zusammenhang mit der Nutzung des Leadtracking-Services stehen.

Koelnmesse übernimmt keine Gewähr dafür, dass alle Verlinkungen und Verweise, die im Rahmen der Nutzung des Leadtracking-Services zu externen Inhalten gemacht werden, richtig bzw. vollständig sind.

8 Gewerbliche Schutzrechte

8.1 Koelnmesse wünscht keine Aussteller, die durch Herstellung, Inverkehrbringen, Vertrieb, Besitz oder Bewerbung ihrer Produkte im weitesten Sinne Gesetze zum Schutz geistigen Eigentums oder gewerbliche Schutzrechte im weitesten Sinne verletzen.

Steht aufgrund einer rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung fest, dass ein Aussteller im Zusammenhang mit einer Veranstaltung der Koelnmesse gegen Gesetze der im Absatz 1 bezeichneten Art verstoßen hat, ist Koelnmesse berechtigt, diesen von der nächsten nach der Rechtskraft der Entscheidung liegenden Veranstaltung der gleichen Art auszuschließen, wenn der Verdacht des erneuten und wiederholten Verstoßes gegen Gesetze zum Schutz geistigen Eigentums oder gewerbliche Schutzrechte hinreichend gegeben ist.

8.2 Nähere Informationen finden Sie in der [No Copy!-Broschüre](#).

9 Unzulässige Werbung/Verstöße gegen Teilnahmebedingungen

9.1 Um das Gesamtbild der Veranstaltung zu wahren und Aussteller und Besucher vor störenden und rechtswidrigen Aktionen zu schützen, sind insbesondere folgende Werbemaßnahmen untersagt:

- Überschreitung der verbindlich festgelegten Bauhöhe;
- Werbemaßnahmen außerhalb der angemieteten Standfläche ohne vorherige schriftliche Genehmigung der Koelnmesse;
- Werbung weltanschaulichen und politischen Charakters.

Für die rechtliche Zulässigkeit von Wettbewerben, Verlosungen etc. ist der Aussteller selbst verantwortlich.

9.2 Bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Teilnahmebedingungen ist Koelnmesse berechtigt, Ihren Stand sofort zu schließen und die Räumung selbst durchzuführen, ohne dass es dazu der Anrufung gerichtlicher Hilfe bedarf. Schwerwiegende Verstöße können insbesondere Verstöße gegen Ziffer V Allgemeiner Teil der Teilnahmebedingungen in Verbindung mit Ziffer 2 Besonderer Teil der Teilnahmebedingungen sein. Ansprüche, gleich welcher Art, insbesondere Schadensersatzansprüche, sind in diesen Fällen ausgeschlossen.

9.3 Der Abbau des Messestandes und/oder der Exponate vor Veranstaltungsende stellt einen schwerwiegenden Verstoß gegen diese Teilnahmebedingungen dar. Koelnmesse ist berechtigt, für jeden Fall der Zuwiderhandlung eine nach der Schwere des Falls bemessene Konventionalstrafe in Höhe von bis zu 5.000,00 Euro zu verhängen und/oder den Aussteller von nachfolgenden Veranstaltungen auszuschließen.

10 Formerfordernis

Sämtliche Erklärungen bedürfen der Textform.

11 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne oder mehrere Bestimmungen dieser Bedingungen ganz oder

teilweise unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen sowie des Vertrages hiervon unberührt. Die Parteien werden nach Treu und Glauben Verhandlungen darüber führen, die unwirksamen Bestimmungen durch gültige zu ersetzen, die dem mit den unwirksamen Bestimmungen verfolgten wirtschaftlichen Zweck möglichst nahe kommen.

Beruhet die Unwirksamkeit einer Bestimmung auf einem in ihr angegebenen Maß der Leistung oder der Zeit (Frist oder Termin), so soll das der Bestimmung am nächsten kommende rechtlich zulässige Maß an die Stelle treten.

12 Allgemeiner Teil der Teilnahmebedingungen, Technische Richtlinien

Die Bestimmungen des Allgemeinen Teils der Teilnahmebedingungen sowie der Technischen Richtlinien bleiben unberührt.

Stand: September 2026